

Errichtung des Zweckverbandes „Gewerbepark Hellerwald II“ nach § 4 des Zweckverbandsgesetzes (ZwVG) vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476)

Mit Zustimmung des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Emmelshausen vom 16.07.1997, des Gemeinderates der Ortsgemeinde Kratzenburg vom 14.07.1997 und des Stadtrates der Stadt Boppard vom 07.07.1997 wurde die Errichtung dieses Zweckverbandes und die Feststellung der Verbandsordnung beantragt.

Die Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises als Errichtungsbehörde nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 ZwVG errichtet hiermit nach § 4 Abs. 2 ZwVG den Zweckverband „Gewerbepark Hellerwald II“.

Als Tag der Errichtung wird der 01.09.1997 bestimmt.

Gleichzeitig wird die mit vorgenannten Ratsbeschlüssen vereinbarte Verbandsordnung festgestellt.

55469 Simmern, 14.08.1997

Kreisverwaltung des
Rhein-Hunsrück-Kreises

Az.: 10-029-001/42 Nr. 813

Die von der Errichtungsbehörde festgestellte Verbandsordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht:

Im Auftrag
(Siegel) W. Gutenberger
Amtsrat

Verbandsordnung des Zweckverbandes „Gewerbepark Hellerwald II“

Aufgrund des § 4 Abs. 1 des Zweckverbandsgesetzes (ZwVG) haben die in § 2 dieser Verbandsordnung aufgeführten Gebietskörperschaften durch übereinstimmende Beschlüsse

1. des Ortsgemeinderates Kratzenburg vom 14.07.1997
 2. des Stadtrates Boppard vom 07.07.1997
 3. des Verbandsgemeinderates Emmelshausen vom 16.07.1997
- den Entwurf der nachstehenden Verbandsordnung vereinbart und deren Feststellung sowie die Errichtung des Zweckverbandes „Gewerbepark Hellerwald II“ durch die Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises, Simmern beantragt.

§ 1 - Name, Sitz und Rechtsstellung

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Gewerbepark Hellerwald II“.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Boppard.
- (3) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2 - Verbandsmitglieder

Mitglieder des Zweckverbandes sind

- die Stadt Boppard,
- die Ortsgemeinde Kratzenburg,
- die Verbandsgemeinde Emmelshausen.

§ 3 - Verbandsgebiet

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes (Verbandsgebiet) umfaßt in der Gemarkung Kratzenburg die Fläche zwischen der „Alten Römerstraße“ und dem Gleiskörper der Deutschen Bahn AG. Es handelt sich dabei um das Grundstück in Flur 1, Flurstücks-Nr. 17, rd. 27 ha groß.

Das Verbandsgebiet ist in dem dieser Verbandsordnung als Bestandteil beigefügten Lageplan dargestellt.

§ 4 - Aufgaben

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, den gemeinsamen Gewerbepark „Hellerwald II“ zu erwerben, zu planen, zu erschließen, die Abwasserbeseitigungsanlagen herzustellen, die Gewerbeflächen zu vermarkten und die Ansiedlung von Betrieben zu unterstützen.

Dazu gehören insbesondere

- Grundstücksgeschäfte zu tätigen,
- die verbindliche Bauleitplanung einschl. der Grünordnungsplanung aufzustellen,
- die Neuordnung des Grund und Bodens durchzuführen,
- die Abwasserbeseitigungsanlagen zu planen, zu errichten und zu unterhalten,
- die Erschließungsanlagen mit allen erforderlichen Einrichtungen herzustellen, zu unterhalten und auszubauen,
- die Widmung der öffentlichen Verkehrsflächen durchzuführen,
- ein Standortmarketing für Gewerbeflächen zu betreiben.

(2) Zur Erreichung seiner Ziele und zur Erledigung seiner Aufgaben kann der Zweckverband sich Dritter bedienen.

(3) Die Wiederaufforstung für die in Anspruch genommenen Waldflächen wird zu je 50 % von der Stadt Boppard und der Ortsgemeinde Kratzenburg vorgenommen.

(4) Ökologisch erforderliche Ausgleichs- und Ersatzflächen stellen die Ortsgemeinde Kratzenburg und die Stadt Boppard je zur Hälfte bereit. Die Kosten für die Durchführung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie für deren Unterhaltung trägt der Zweckverband.

(5) Die Ortsgemeinde Kratzenburg überträgt dem Zweckverband das Recht im Gewerbepark „Hellerwald II“ Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch und Beiträge für Verkehrsanlagen nach dem KAG zu erheben.

~~(6) Die Verbandsgemeinde Emmelshausen überträgt dem Zweckverband die Verpflichtung zur Abwasserbeseitigung nach dem Landeswassergesetz und das Recht im Gewerbepark „Hellerwald II“ die Abwasserbeseitigung zu regeln und Beiträge und laufende Entgelte nach dem KAG zu erheben.~~ s. d. Änderung

§ 5 - Verbandsorgane

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.

§ 6 - Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsversammlung gehören an:
 - a) der Bürgermeister und drei weitere Vertreter der Stadt Boppard,
 - b) der Ortsbürgermeister und ein weiterer Vertreter der Ortsgemeinde Kratzenburg,
 - c) der Bürgermeister und ein weiterer Vertreter der Verbandsgemeinde Emmelshausen.

(2) Jedes Verbandsmitglied hat so viel Stimmen wie Vertreter in der Verbandsversammlung.

(3) Die Ausübung des Stimmrechts eines Vertreters kann auf einen anderen Vertreter desselben Verbandsmitglieds übertragen werden.

(4) Die Stimmen eines Verbandsmitglieds können nur einheitlich abgegeben werden.

(5) Beschlüsse der Verbandsversammlung müssen mit mindestens sechs Stimmen gefaßt werden.

(6) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7 - Verbandsvorsteher und Stellvertreter

(1) Der Verbandsvorsteher und der stellvertretende Verbandsvorsteher werden von der Verbandsversammlung für die Dauer der Wahlzeit der kommunalen Vertretungen gewählt.

(2) Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung.

§ 8 - Verbandsverwaltung

Die verbindliche Bauleitplanung wird von der Verbandsgemeinde Emmelshausen abgewickelt. Im übrigen werden die Verwaltungsgeschäfte des Zweckverbandes von der Stadtverwaltung Boppard geführt.

Die Verwaltungskosten sind vom Zweckverband zu erstatten.

~~§ 9 - Deckung des Finanzbedarfs~~ *Siehe 2. Änderung*

Der Finanzbedarf des Zweckverbandes wird gedeckt durch

1. Einnahmen aus laufender Geschäftstätigkeit,
2. Zuschüsse, Beiträge und Gebühren Dritter,
3. Einnahmen aus den Konzessionsabgaben,
4. Kapitalmarktmittel (Darlehen),
5. von den Verbandsmitgliedern zu zahlende Verbandsumlage (Finanzierungsbeiträge).

§ 10 - Verteilung des Steueraufkommens und Verbandsumlage

(1) Das im Verbandsgebiet entstehende Steueraufkommen wird „Brutto“ auf die beteiligten Kommunen entsprechend den Quoten in Abs. 2 verteilt.

(2) Soweit die Einnahmen nach § 9, Ziff. 1 bis 4, den Finanzbedarf des Zweckverbandes nicht decken, wird von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage erhoben. Zu dem Finanzbedarf leisten die Verbandsmitglieder folgende Anteile:

- a) Stadt Boppard.....50 %
- b) Ortsgemeinde Kratzenburg und
Verbandsgemeinde Emmelshausen.....50 %

Die Ortsgemeinde Kratzenburg und die Verbandsgemeinde Emmelshausen regeln den internen finanziellen Ausgleich durch besondere Vereinbarung.

(3) Die Einnahmen des Zweckverbandes werden in folgender Reihenfolge verwandt:

- a) Deckung sämtlicher Ausgaben des Zweckverbandes,
- b) außerordentliche Tilgung der Verbindlichkeiten des Zweckverbandes, soweit wirtschaftlich sinnvoll,
- c) Rückzahlung der jeweiligen Verbandsumlage der Verbandsmitglieder entsprechend den Anteilen nach Abs. 2,
- d) Verteilung der am Jahresschluß nicht benötigten Mittel (Überschuß) an die Verbandsmitglieder entsprechend den Quoten nach Abs. 2.

§ 11 - Benutzung von Anlagen außerhalb des Verbandsbereiches

Die Einleitung von Schmutzwasser in Abwasserbeseitigungsanlagen und -einrichtungen der Kanalwerke der Stadt Boppard sowie die Benutzung der „Alten Römerstraße“ bedürfen des Abschlusses von öffentlich-rechtlichen Verträgen.

§ 12 - Salvatorische Klausel

Die Verbandsmitglieder sind sich darüber einig, daß die Verbandsverordnung bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen oder einer wesentlichen Änderung der dieser Verbandsordnung zugrunde liegenden Rechtslage der dem Finanzierungsschlüssel der §§ 9 und 10 zugrunde liegenden Berechnungsgrundlagen, insbesondere des kommunalen Finanzausgleichsrechts, dahingehend geändert wird, daß Ziel, Zweck und Inhalt der interkommunalen Zusammenarbeit gewahrt bleiben. Im Falle von Lücken gilt gleiches.

§ 13 - Entscheidung über Streitigkeiten

(1) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und seinen Verbandsmitgliedern sowie der Verbandsmitglieder untereinander über Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Verbandsverhältnis, insbesondere über den Vorteilsausgleich, die Verbandsumlage und die Verteilung der Überschüsse, ist die Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises - Kommunalaufsicht - zur Schlichtung anzurufen.

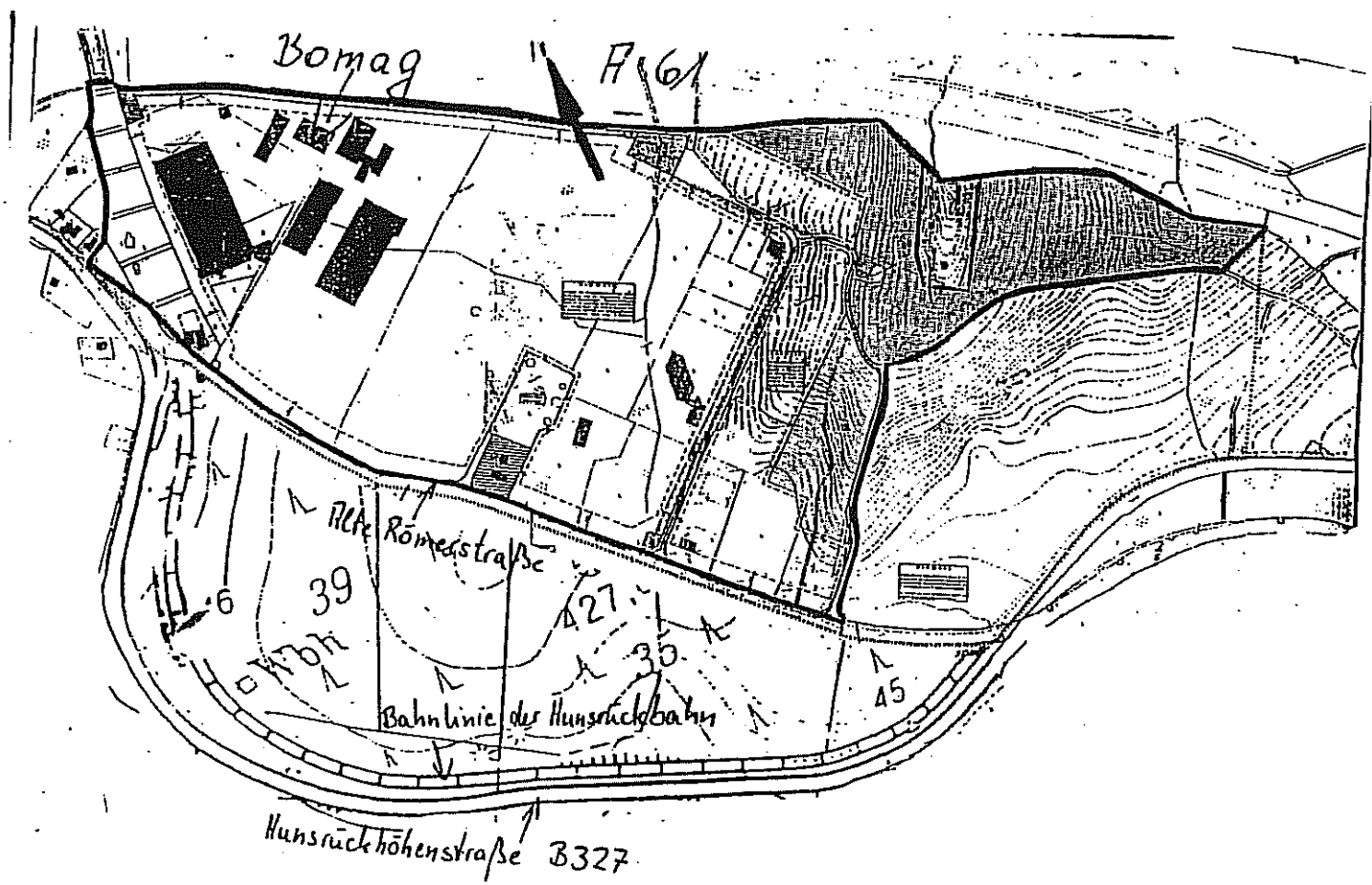
(2) Soweit die Beteiligten mit den Vorschlägen der Schlichtungsstelle zur gütlichen Beilegung des Streits nicht einverstanden sind, können sie ihre Ansprüche auf dem Verwaltungsrechtsweg geltend machen.

§ 14 - Abwicklung bei Auflösung

Bei Auflösung des Zweckverbandes kann der Tag der Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses erst festgesetzt werden, wenn die Verbandsmitglieder eine Einigung über die Auseinandersetzung, die Durchführung der Liquidation und die Bestellung eines Liquidators erzielt haben.

§ 15 - Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen in den durch die Hauptsatzungen der Verbandsmitglieder bestimmten Veröffentlichungsorganen.



Bekanntmachung

Zweckverband "Gewerbepark Hellerwald II"

**1. Änderung der Verbandsordnung des Zweckverbands
"Gewerbepark Hellerwald II"**

Die Versammlung des Zweckverbands "Gewerbepark Hellerwald II", der Verbandsgemeinderat Emmelshausen, der Stadtrat der Stadt Boppard und der Gemeinderat der Ortsgemeinde Kratzenburg haben die ersatzlose Aufhebung des § 4 Abs. 6 der Verbandsordnung des Zweckverbands "Gewerbepark Hellerwald II" beschlossen. Die Änderung der Verbandsordnung wurde nach § 6 Abs. 2 des Zweckverbandsgesetzes vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476) durch die Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises als Aufsichtsbehörde mit Bescheid vom 28.01.2002, Az.: 20.0-001/43 Nr. 813, bestätigt. Sie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungsorganen in Kraft.

§ 4 Abs. 6 der Verbandsordnung hatte folgenden Wortlaut: "Die Verbandsgemeinde Emmelshausen überträgt dem Zweckverband die Verpflichtung zur Abwasserbeseitigung nach dem Landeswassergesetz und das Recht, im Gewerbepark "Hellerwald II" die Abwasserbeseitigung zu regeln und Beiträge und laufende Entgelte nach dem KAG zu erheben."

Boppard, 06.02.2002

*Dr. Walter Bersch
Verbandsvorsteher*

Bekanntmachung der 2. Änderung der Verbandsordnung des Zweckverbandes „Gewerbepark Hellerwald II“

Die Versammlung des Zweckverbandes „Gewerbepark Hellerwald II“, der Verbandsgemeinderat Emmelshausen, der Stadtrat der Stadt Boppard und der Gemeinderat der Ortsgemeinde Kratzenburg haben die 2. Änderung der Verbandsordnung vom 01.09.1997 beschlossen und deren Feststellung beantragt.

Die Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises als die nach § 5 Abs.1 Nr. 1 Zweckverbandsgesetz (ZwVG) vom 22.12.1982 (GVBl. S 476), zuletzt geändert durch das Landesgesetz zur Einführung der kommunalen Doppik (KomDoppikG) vom 02.03.2006 (GVBl. S. 57), zuständige Behörde stellt hiermit aufgrund des § 6 Abs. 2 ZwVG die folgende 2. Änderung der Verbandsordnung fest:

Artikel 1

2. Änderung der Verbandsordnung des Zweckverbandes „Gewerbepark Hellerwald II“

§ 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9 - Aufteilung des Eigenkapitals auf die einzelnen Mitglieder und Deckung des Finanzbedarfs

(1) Das Eigenkapital wird wie folgt auf die einzelnen Mitglieder aufgeteilt:

- a) Stadt Boppard.....50 %
- b) Ortsgemeinde Kratzenburg und
Verbandsgemeinde Emmelshausen.....50%

(2) Der Finanzbedarf des Zweckverbandes wird gedeckt durch

1. Einnahmen aus laufender Geschäftstätigkeit,
2. Zuschüsse, Beiträge und Gebühren Dritter,
3. Einnahmen aus den Konzessionsabgaben,
4. Kapitalmarktmittel (Darlehn)
5. von den Verbandsmitgliedern zu zahlende Verbandsumlage
(Finanzierungsbeiträge).“

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Änderung der Verbandsordnung tritt am 01.01.2008 in Kraft

55469 Simmern, 11.12.2007

Kreisverwaltung des
Rhein-Hunsrück-Kreises

SG 31.1 Az.:020 / 00 Nr. 813

Im Auftrag
Busch